OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603695/3/KH

Datum:
Linz, 5. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des G C O, S x, x P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. Februar 2020, GZ: VerkR96-32312-2017, VerkR96-8701-2018, VerkR96-454201-2018, VerkR96-539790-2018, betreffend die Teilzahlung eines Strafbetrages den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 20. Februar 2020, GZ: VerkR96-32312-2017, VerkR96-8701-2018, VerkR96-454201-2018, VerkR96-539790-2018, bewilligte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) G C O (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Teilzahlung eines aufsummierten Strafbetrages in der Höhe von 22.834 Euro, von dem 21.179 Euro noch ausständig sind, in Teilbeträgen von jeweils 400 Euro (1. Teilbetrag: 379 Euro). Der Bescheid konnte dem Bf vorerst nicht zugestellt werden und wurde am 20. März 2020 nochmals abgesendet, wobei er nach Angaben des Bf diesem am 31. März 2020 zugestellt wurde.

2. In seiner als „Einspruch“ bezeichneten Eingabe vom 1. April 2020 (eingelangt auf der Bezirkshauptmannschaft Gmunden am 2. April 2020) führte der Bf aus, dass er Einspruch erhebe, da das Schreiben vom 20. Februar 2020 erst gestern, 31. März 2020 - über 5 Wochen später - angekommen sei, sich das mit der Frist somit sowieso nicht ausgehe und er jetzt warten würde, bis das mit der Corona Krise vorbei sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Eingabe mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde dem Bf ein mit 18. Mai 2020 datierter Verbesserungsauftrag, GZ: LVwG-603695/2/KH übermittelt, in welchem er auf § 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) und darauf hingewiesen wurde, dass seiner Eingabe vom 1. April 2020 jedenfalls Angaben gemäß den Ziffern 2. bis 5. des § 9 VwGVG nicht zu entnehmen sind, insbesondere fehlen auch die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Beschwerdebegehren. Weiters wurde der Bf darauf hingewiesen, dass die Beschwerde zurückgewiesen wird, sollte er sie nicht binnen einer Frist von zwei Wochen (Einlangen Landesverwaltungsgericht) präzisieren. Der Verbesserungsauftrag wurde dem Bf laut im Akt einliegenden Rückschein am 20. Mai 2020 zugestellt. Somit wäre eine Frist zur Verbesserung bis 3. Juni 2020 zur Verfügung gestanden.

5. Seitens des Bf langte bis Fristende keine Eingabe bzw. Verbesserung seiner Eingabe vom 1. April 2020 ein.

II. Beweiswürdigung:

Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

§ 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet wie folgt:

„(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

Die als „Einspruch" bezeichnete Eingabe des Bf vom 1. April 2020 gegen den Bescheid vom 20. Februar 2020 enthielt weder ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z. 4 VwGVG), noch Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides stützt (§ 9 Abs. 1 Z. 3 VwGVG).

Auf den dem Bf vom Landesverwaltungsgericht übermittelten Verbesserungsauftrag, welcher diesem am 20. Mai 2020 zugestellt wurde, reagierte dieser bis zum Ende der gesetzten Frist nicht. Somit tritt die Rechtsfolge des § 13 Abs. 3 AVG ein, folglich ist die Beschwerde des Bf vom 1. April 2020 mangels rechtzeitiger Mängelbehebung zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing